

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,
14.08.2017, Beginn: 18:30, Ende: 19.00 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Herr Christian Mildenberger

Herr Wolfgang Reffert

Herr Michael Till

Vertretung für Herrn Uwe Schmitt

SPD

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs

Frau Heidi Sennwitz

Frau Claudia Stauffer

Vertretung für Herrn Jens Gredel

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Sonstige Teilnehmer

Herr Reiner Haas

Herr Bernd Kieser

Herr Christian Stohl

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

CDU

Herr Uwe Schmitt

FW

Herr Jens Greidel

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 03.08.2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 11.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Baugrundstück: Albert-Einstein-Str. 8 + 10, Flst.Nrn. 5023 + 5024

2017-0103

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt, ebenso den im Sachverhalt aufgeführten, weiteren Befreiungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Eheleute Makridis-Zepeda, Brühl

Im Baugenehmigungsverfahren planen die Bauherren den Neubau eines Einfamilienhauses (Flachdach, 2 Vollgeschosse und ein Dachgeschoss, Wohnfläche: 405,39 m², Nutzfläche: 103,89 m², Traufhöhe: 6,50 m, Firsthöhe: 9,30 m) und einer Doppelgarage auf den beiden Baugrundstücken Albert-Einstein-Str. 8 + 10, Flst.Nrn. 5023 + 5024. Im Dachgeschoss befinden sich lediglich zurückversetzt ein Abstellraum und das Treppenhaus mit einem Zugang zum Flachdach.

Das Gesamtgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ von 2013 und ist somit nach § 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

Im B-Plan ist im Bereich von WA 1 eine Traufhöhe bis zu 6,50 m und eine Firsthöhe bis 11,50 m zulässig und somit eingehalten.

Bezüglich der **Überschreitung der vorderen Baugrenze** (zwischen 0,50 m und 1,0 m Tiefe und einer Länge von 22,29 m) zur Albert-Einstein-Straße („aus architektonischen Gründen“) wird ein Antrag auf Befreiung gestellt. Dies hängt auch zum Teil an dem leicht konisch verlaufenden Baufenster, das jeweils 3,0 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze entfernt ist.

Folgende, **weitere Befreiungen außerhalb der vorderen Baugrenze** wurden festgestellt, die als geringfügig, vorgelagerte Bauteile als zulässig erachtet werden können:

1. Hauseingangsüberdachung (3,11 m Breite, 1,0 m Tiefe)
2. Lichthof (ca. 2,80 m Breite, ca. 1,20 m Tiefe).

Laut Bebauungsplan sind Terrassen bis zu 20 m² auch außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig, so auch der kleine Teil der geplanten Terrasse.

Auf unsere Angrenzerbenachrichtigungen haben alle Nachbarn schriftlich „keine Einwendungen“ erklärt.

Vor der Zufahrt zur Doppelgarage steht im öffentlichen Parkraum ein Baum, der gegebenenfalls zu Lasten der Antragsteller zu verlegen ist.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Umbau eines Dreifamilienhauses

Baugrundstück: Bismarckstraße 40, Flst. Nr. 2398

2017-0099

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Jürgen Parnemann, Brühl

Der Antragsteller beabsichtigt im Baugenehmigungsverfahren den Umbau eines bereits bestehenden Dreifamilienhauses auf dem Grundstück Bismarckstr. 40, Flst.Nr. 2398.

Der Umbau beinhaltet folgende Punkte:

- Errichtung einer Dachgaube (mit einer Breite von 5,62 m bei einer Gebäudebreite von ca. 10,72 m) mit Vergrößerung des Wohnbereichs im DG und einem neuen Dachbalkon (4,0 m Tiefe und 5,62 m Breite)
- Anbau eines Wohnbereichs (3,0 m Tiefe und 5,62 m Breite) mit einer Vergrößerung des Balkons im OG
- Außentreppe in Stahlbauweise (ins OG).

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1956) und ist nach § 34 BauGB zu bewerten.

Es entsteht keine weitere Wohneinheit. Bisher sind auf dem Grundstück drei Garagenstellplätze genehmigt.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Ansicht der Gemeindeverwaltung in die nähere Umgebung ein und kann somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Zweifamilienhauses

Baugrundstück: Görngasse 16 (Flurstück Nr. 172)

2017-0106

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	2

Bauherren: Djordjevic Studenka und Branislav, Brühl

Der Bauherren beantragen die Baugenehmigung für den Neubau eines unterkellerten Zweifamilienhauses (2 Vollgeschosse, Firsthöhe: 8,41 m, Traufhöhe zur Straße: ca. 6,30 m, Traufhöhe im Hof: 4,35 m, Dachneigung: 25°, kein Dachgeschoss) mit insgesamt vier nachgewiesenen Stellplätzen auf dem Grundstück Görngasse 16 (Flst.Nr. 172). Im hinteren Bereich entsteht an der Grundstücksgrenze zum Nachbarn in der Görngasse 14 (Flst.Nr. 160/1) ein eingeschossiger Wohnzimmerneubau (mit einem Flachdach und einer Dachneigung von 2°).

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplans von 1953) und ist nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Die Angrenzer haben in den Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) ihre Zustimmung zum Bauvorhaben erklärt. Allerdings ist noch die Zustimmung der Nachbarn zum geänderten Lageplan nachzuliefern, der zwischenzeitlich um die vier auf dem Grundstück nachzuweisenden Stellplätze für ein 2-Familienhaus ergänzt wurde.

In der näheren Umgebung finden sich einige Objekte, die eine ähnliche Höhe und Kubatur aufweisen wie das geplante Bauvorhaben.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung passt sich das Bauvorhaben daher der Eigenart der Umgebung an.

Diskussionsbeitrag:

Die beiden Mitglieder der Grünen Liste Brühl signalisieren ihre Enthaltung zum Bauvorhaben, da die Zustimmung aller Nachbarn zum geänderten Lageplan noch nicht vorliegt.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau von zwei Dachgauben

Baugrundstück: Wilhelmstr. 1, Flst.Nr. 4/4

2017-0098

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Eckert Johann, Wilhelmstr. 1, 68782 Brühl

Der Bauherr beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau von zwei Dachgauben (jeweils zur Straßen- und zur Gartenseite in einer Breite von 3,18 m und einer Tiefe von 3,61 m) auf dem Grundstück Wilhelmstr. 1, Flst.Nr. 4/4.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan aus 1953) und ist nach § 34 BauGB zu bewerten.

Die beiden Gauben sind in ihrer Breite weit unter 70% der Gebäudebreite geplant. Nach Darstellung in den Bauzeichnungen (Grundriss Dachgeschoss) wird ein Dachgeschossausbau noch nicht beantragt, sondern lediglich nur vorbereitet, was der Entwurfsverfasser auf Anfrage bestätigt hat. Eine weitere Wohneinheit soll nicht entstehen.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Ansicht der Gemeindeverwaltung in die nähere Umgebung ein und kann somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden. Dachgauben befinden sich auch in der Wilhelmstr. 7 und 11. In der Wilhelmstr. 1 d ist derzeit ebenfalls ein aktuelles Bauvorhaben mit zwei Gauben anhängig.

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Dachgeschossausbau und Errichtung von zwei Gauben

Baugrundstück: Wilhelmstr. 1 d, Flst.Nr. 366/1

2017-0097

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Bor Refika und Ismail, 69169 Mannheim

Die Bauherren planen im Baugenehmigungsverfahren den Dachgeschossausbau (mit einer neuen Wohneinheit mit 3 Zimmer, Küche, Bad) und die Errichtung von zwei Gauben (vorne und hinten in einer Breite von 6,0 m bei einer Hausbreite von 9,94 m und somit weniger als 70 %) auf dem Grundstück Wilhelmstr. 1 d, Flst.Nr. 366/1. Das Zweifamilienhaus wird somit zu einem Dreifamilienhaus umgenutzt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan aus 1953) und ist nach § 34 BauGB zu bewerten.

Durch die neue Wohneinheit werden zwei neue Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen. Bisher sind auf dem Grundstück drei Stellplätze als Garagen genehmigt.

Überdachte Fahrradstellplätze nach den Vorschriften der LBO sind herzustellen.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Ansicht der Gemeindeverwaltung in die nähere Umgebung ein und kann somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden. Dachgauben befinden sich auch in der Wilhelmstr. 7 und 11. In der Wilhelmstr. 1 ist derzeit ebenfalls ein aktuelles Bauvorhaben mit zwei Gauben anhängig.

TOP: 6 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Erhöhen des Kniestocks, Verbreitung der Gaube und anderes

Baugrundstück: Schwetzingen Straße 42, Flst. Nr. 4734

2017-0101

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Schmitt Holger, Brühl

Der Bauherr plant im Baugenehmigungsverfahren den Umbau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Schwetzingen Str. 42, Flst.Nr. 4734.

Diese Maßnahme beinhaltet folgende Punkte:

- Renovierung des Einfamilienhauses
- Abbruch einer Garage (an Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 4733) und eines Schuppens (an Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 4735)
- Neubau einer Garage mit einer Breite von 3,0 m an der vorderen Grundstücksgrenze und einer Länge von 6,5 m an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 4733
- Neubau einer Terrasse (21,2 m²)
- Vergrößerung des Untergeschosses mit einem Kellerraum und eine Kellerabgang
- Vergrößerung des Wohnraums im 1. OG durch Überbauen des bisherigen Balkons
- geringe Erhöhung des Kniestocks
- Verbreiterung der Gaube (unter 70 % der Gebäudebreite) und Dachanhebung und -neueindeckung (unter Beibehaltung der Dachneigung von 45 ° bei Anwachsen der Firsthöhe um 1,0 m auf 10,50 m ab Straßenhöhe)

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1953) und ist nach § 34 BauGB zu bewerten.

In der näheren Umgebung gibt es Häuser mit ähnlichen und auch noch größeren Baukörpern (z.B. Schwetzingen Str. 46 + Anbau Schwetzingen Str. 32) wie das Bauvorhaben, die Firsthöhen sind zumeist etwas niedriger.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Ansicht der Gemeindeverwaltung in die nähere Umgebung ein und kann somit nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch zugelassen werden.

TOP: 7 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Germaniastraße 14 und 14a, Flst. Nr. 3054

2017-0102

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Bei der künftigen Beantragung einfacher Dachgauben, die unter 70% der Gebäudebreite betragen, wird dem Bürgermeister die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen übertragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Eheleute Elter und Ramer Thilo

Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung einer Dachgaube zur Germaniastraße (Gefälle: 3 °, Breite: 5,30 Meter, Gebäudebreite: 13,00 Meter) auf dem Grundstück Germaniastraße 14 und 14 a (Flst.Nr. 3054).

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühl Nord Änderungsplan I“ und ist nach § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Mit der geplanten Dachgaube wird die Raumhöhe der jeweiligen Bäder in den beiden Doppelhaushälften, die sich auf einem Flurstück befinden, angehoben. Die beiden Bäder werden innerhalb der Dachgaube brandschutztechnisch mit 2 x 0,24 m KSV Mauerwerk voneinander getrennt.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 12.10.2009 wurde ein Grundsatzbeschluss verfügt, wonach die zulässige Länge der Gauben künftig auf allen Seiten des Gebäudes bis zu 70 % der Gebäudebreite betragen dürfen. Im unserem Antrag liegt die Breite der Dachgaube weit unter 70 % der Gebäudebreite.

Um künftig bei einer Dachgaube wie im Antrag eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen, wird der Ausschuss für Technik und Umwelt gebeten, Dachgauben dieser Art, sofern keine Einwendungen vorgelegt werden, durch einen weiteren Grundsatzbeschluss dem Bürgermeister zur Entscheidung zu übertragen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderätin Heidi Sennwitz regt an, dem Bürgermeister die Entscheidungen über Dachgauben, die unter 70% der Gebäudebreite betragen, auch ohne den Passus „sofern keine Einwendungen der Nachbarn eingelegt wurden“ im Beschlussvorschlag, zu übertragen.

Gemeinderat Michael Till befürwortet den Vorschlag.

TOP: 8 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung von zwei Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück Falkenstr. 10, Flst.Nr. 3167

2017-0107

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Für das Anlegen von zwei neuen Stellplätzen wird eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro fällig.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Herich Daniela, Brühl

Die Antragstellerin plant die Errichtung von zwei Kfz-Stellplätzen (je 5,0 m Länge und je 2,50 m Breite) auf dem Baugrundstück Falkenstr. 10 (Flst.Nr. 3167). In diesem Zusammenhang wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gestellt, da sich die geplanten beiden Stellplätze außerhalb des Baufensters im Vorgarten des Anwesens befinden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzingerweg Äcker“ aus dem Jahre 1970. Demnach sind die Stellplätze für Hausgruppen und Geschosßbauten als Gemeinschaftsstellplätze an dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen anzulegen.

Das ursprüngliche Reiheneckhaus in der Falkenstraße 10 wurde im Jahre 1983 umgeplant und zu einem Zweifamilienhaus genehmigt. Zwei Garagenstellplätze wurden seinerzeit im Keller des Anbaus nachgewiesen und errichtet.

Seitens des Ordnungsamtes bestehen gegen die Anlegung von zwei neuen Stellplätzen im Vorgarten keine Bedenken. Da ein oder anderthalb Stellplätze vor dem Grundstück wegfallen, wird eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro fällig.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Zelt bittet um Aufklärung, welche Bedeutung der Wegfall öffentlicher Stellplätze in Verbindung mit einer Sondernutzung hat.

Haupt- und Ordnungsamtsleiter Christian Stohl klärt auf, dass es hierzu Rechtsprechung

gibt und es mit einer Sondernutzung zu einer einmaligen Gebührenpflicht kommt.

Gemeinderätin Claudia Stauffer fragt nach, wie denn die Gemeinde mit Altfällen umzugehen gedenkt.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck stellt klar, dass es ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vor gut einem Jahr gab und eine zweite Grundstückszufahrt mit einer Sondernutzungsgebühr veranlagt werden könne. Dies gelte allerdings nur für Neufälle. Der Bürgermeister erinnert in diesem Zusammenhang an die früheren Anfragen des ehemaligen Gemeinderates Klaus Tribskorn zu diesem Thema.

Gemeinderätin Claudia Stauffer findet abschließend eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro zu wenig.

TOP: 9 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Zaunes mit etwa 1,80 m Höhe

Baugrundstück: Elsterweg 1, Flst.Nr. 3313

2017-0105

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	12
dagegen	2
Enthaltungen	0

Bauherr: Hammerschmitt Peter, Heidelberg

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Zaunes mit etwa 1,80 m Höhe auf dem Eckgrundstück Elsterweg 1 (Flst.Nr. 3313) als Ersatz für die 42 Jahre alte Thujahecke zum Gehweg Wiesenstraße. Dabei beantragt der Hauseigentümer einen insgesamt ca. 20,50 m langen Zaun entlang der Wiesenstraße und ca. 3,0 m in sein Grundstück (bündig zum Haus) als Sichtschutz zum Garten und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühlerpfad Äcker“ vom 22.11.1974. Demnach sind Einfriedungen im Straßenbereich von 0,80 m und im Gartenbereich von 1,0 m Höhe zulässig.

Zum Vergleich:

1. Bei den beiden Baugebieten „Bäumelweg Nord“ und „Schütte-Lanz“ wurden im B-Plan im Bereich von Eckgrundstücken Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m für zulässig erklärt.

2. Im angrenzenden Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes „Schwetzingerweg Äcker“ aus 1968 wurden bereits ebenfalls mehrfach Gartenzäune in Höhe von 1,80 m für Eckgrundstücke zugelassen.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Zaunhöhe von ca. 1,80 m Höhe, wie zur Wiesenstraße geplant, sieht die Gemeindeverwaltung als vertretbar an.

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Peter Frank und Ulrike Grüning sehen sich nicht erfreut über die zunehmende Einfriedung von Grundstücken mit unschönen Zäunen und deuten ihre Ablehnung zum Bauvorhaben an. Vielmehr sehnen sich beide nach dem Erhalt von natürlichen Hecken und appellieren an Pflege und Rückschnitt. Frau Grüning bringt noch einmal eine Gestaltungssatzung zur Regelung von Einfriedungen ins Spiel.

TOP: 10 öffentlich

Evangelischer Kindergarten "Heiligenhag", Erweiterung um zwei Krippengruppen - Vergabe der Leistung "Sanitärinstallation nach DIN 18381 und Heizungs- und Lüftungsinstallationen nach DIN 18380 und 18379"

2017-0104

Beschluss:

Der Zuschlag für die Aufträge bezüglich der Leistungen "Sanitärinstallation nach DIN 18381 und Heizungs- und Lüftungsinstallationen nach DIN 18380 und 18379" für die Erweiterung des evangelischen Kindergartens „Heiligenhag“ um zwei Krippengruppen soll an die Firma Krupp und Herberger aus Brühl erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Die "Sanitärinstallation nach DIN 18381 und Heizungs- und Lüftungsinstallationen nach DIN 18380 und 18379" wurden öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben.

Jeweils 6 Firmen erhielten die erforderlichen Vergabeunterlagen.

Bei der Submission für die Sanitärinstallation am 17.07.2017, 11:00 Uhr lagen 4 Angebote vor.

Bei der Submission für die Heizungs- und Lüftungsanlagen am 17.07.2017, 11:30 Uhr lagen 5 Angebote vor.

Alle vorgelegten Angebote waren zu werten.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung der zum Submissionstermin am 17.07.2017 vorliegenden Angebote der Ausschreibung Sanitärinstallation ergab unter Berücksichtigung des gewährten Preisnachlasses ohne Bedingungen (Fa. Krupp und Herberger - 3%) folgende Bruttoendsummen:

Fa. Krupp und Herberger, Brühl	86.238,91 Euro
Bieter 2	99.275,48 Euro
Bieter 3	109.239,67 Euro
Bieter 4	118.772,61 Euro

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung der zum Submissionstermin am 17.07.2017 vorliegenden Angebote der Ausschreibung Heizungs- und Lüftungsinstallation ergab unter Berücksichtigung des gewährten Preisnachlasses ohne Bedingungen (Fa. Krupp und Herberger - 3%) folgende Bruttoendsummen:

Fa. Krupp und Herberger, Brühl	46.745,69 Euro
Bieter 2	56.145,00 Euro
Bieter 3	63.122,22 Euro
Bieter 4	77.231,77 Euro
Bieter 5	80.903,91 Euro

Die Kostenschätzungen des Fachplaners PSP belaufen sich auf 73.780 Euro (Sanitär) und 59.500 Euro (Heizungs- und Lüftungsinstallationen).

Die Auftragsvergabe von zusammen 132.984,60 Euro steht die Kostenschätzung von 133.280 Euro gegenüber.

Die Firma Krupp und Herberger war bereits mehrfach für die Gemeinde Brühl tätig und hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, der Firma Krupp und Herberger aus Brühl den Auftrag zu erteilen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber begrüßt es, dass eine Brühler Firma das günstigste Ausschreibungsgebot abgegeben hat.

TOP: 11 öffentlich

**Evangelischer Kindergarten "Heiligenhag", Erweiterung um zwei Krippengruppen
- Vergabe der Leistung "Fenster- Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten"**

2017-0109

Beschluss:

Der Zuschlag für den Auftrag bezüglich der Leistung „Fenster- Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten“ für die Erweiterung des evangelischen Kindergartens „Heiligenhag“ um zwei Krippengruppen soll an die Firma AKV Metallbau aus Mannheim erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	14
dagegen	0
Enthaltungen	0

Die „Fenster- Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten“ wurden Öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben. 2 Firmen forderten die erforderlichen Vergabeunterlagen.

Bei der Submission am 04.07.2017, 10:00 Uhr lag kein Angebot vor.

Die Arbeiten wurden anschließend beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben. 6 Firmen erhielten die erforderlichen Vergabeunterlagen.

Bei der Eröffnung am 26.07.2017 lag ein Angebot vor. Am 28.07.2017 ging noch ein weiteres Angebot per Post ein. Dies konnte jedoch nicht mehr gewertet werden.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung des zum Submissionstermin am 26.07.2017 vorliegenden Angebots ergab folgende Bruttoendsumme:

AKV Metallbau, Mannheim	165.874,10 Euro
-------------------------	-----------------

Die Kostenschätzung des Architekturbüros Schulle.Dietrich beläuft sich auf 136.850 Euro. Die Mehrkosten von 29.024,10 Euro, 21,2% stammen von der guten Auftragslage der Firmen und dadurch erhöhte Angebotspreise. Gemäß VOB/A, § 17 könnte die Ausschreibung aufgehoben werden.

Aus diesem Grund wurden verschiedene Firmen angefragt, ob sie noch ein Angebot abgeben würden. 2 Firmen haben darauf reagiert und die folgenden Angebote auf Grundlage der Ausschreibung abgegeben:

Firma 1	167.024,83 Euro
Firma 2	175.755,86 Euro

Das Angebot, welches zu spät eingegangen ist, beläuft sich auf 168.037,52 Euro.

Hieraus ist ersichtlich, dass eine Freihändige Vergabe wenig Aussichten auf geringere Preise hätte und dadurch würde die Baumaßnahme weiter erheblich verzögert.

Die Firma AKV Metallbau ist dem Architekturbüro Schulle.Dietrich als zuverlässig bekannt und hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, der Firma AKV Metallbau aus Mannheim den Auftrag zu erteilen.

TOP: 12 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

12.1 Plakatanschlagtafel in der Schwetzinger Str. 20/ Widerspruch befürwortet

Ortsbaumeister Reiner Haas gibt bekannt, dass das durch den Ausschuss für Technik und Umwelt erneut versagte Einvernehmen zum Bauvorhaben einer Plakatanschlagtafel in der Schwetzinger Straße 20 durch das Baurechtsamt in eine Baugenehmigung umgewandelt und das Einvernehmen ersetzt wurde. Der Ausschuss befürwortet nun einen Widerspruch gegen die Baugenehmigung.

12.2 Lärmaktionsplan Schiene –Sachstand-

Bürgermeister Dr. Ralf Göck weist auf das Bürgerbeteiligungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt bezüglich des Lärmaktionsplans Schiene hin. In dessen Portal kann man sich eintragen und Einwände gegen die Lärmbelästigung vorbringen. Alternativ sei dies auch schriftlich möglich. Der Bürgermeister berichtet, dass er sich selbst im Portal eingetragen habe, allerdings den Eindruck habe, dass dies nur wenige Brühler getan haben, obwohl der Bahnlärm gerade im Blumenviertel, aber auch in anderen Teilen deutlich zu hören sei.

TOP: 13 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

13.1 Kamelhaltung in Rohrhof

Gemeinderat Wolfram Gothe berichtet von einem Kamel, das in Rohrhof (gegenüber Netto) gehalten wird und „spazieren geht“.

Gemeinderat Hans Zelt stellt klar, dass dies auf Mannheimer Gemarkung gehalten wird und dies nicht Brühler Aufgabe sei.

13.2 Plakatwerbung in der Brühler Straße

Gemeinderätin Gabriele Rösch weist auf eine Plakatwerbung in der Brühler Straße hin und bittet um Überprüfung.

13.3 Friedhof Brühl/ Leserbrief zu den Fußgängerwegen

Gemeinderat Hans Zelt geht auf den Leserbrief in der Schwetzinger Zeitung am vergangenen Wochenende ein und stellt die Frage, ob die Außenwege im Brühler Friedhof gesplittet sind.

Ortsbaumeister Reiner Haas antwortet hierauf, dass ein Wegekonzept für den Brühler Friedhof im ATU beschlossen wurde. In einem ersten Schritt wurde im letzten Jahr eine Asphaltdecke auf den Wegen angebracht, in einem zweiten Schritt wird im Jahre 2017 noch eine wassergebundene Decke veranlasst und somit die Befahrbarkeit mit Rollatoren gewährleistet.

TOP: 14 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

- Keine -